

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 19. Juli 2004 über die Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin vom 26. Februar 2004 aufzuheben, mit der sie die Entscheidung beanstandete, sie im Beförderungsjahr 2003 nicht von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern;
- soweit erforderlich, auch die ursprüngliche Entscheidung der Anstellungsbehörde vom November 2003 aufzuheben, mit der es abgelehnt wurde, die Klägerin im Beförderungsjahr 2003 von Besoldungsgruppe A 5 nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-432/04.

Klage der Danish Management A/S gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 2. Dezember 2004

(Rechtssache T-463/04)

(2005/C 6/90)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Danish Management A/S mit Sitz in Viby J, Dänemark, hat am 2. Dezember 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte C. Kennedy-Loest und C. Thomas.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 18. November 2004 und vom 30. November 2004 für nichtig zu erklären, mit denen das Angebot der Klägerin in dem Vergabeverfahren über einen Dienstleistungsauftrag betreffend ein Überwachungssystem für die Durchführung von mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Projekten, Programmen und Maßnahmen der externen Zusammenarbeit für das Los 2 (AKP, Südafrika und Kuba) abgelehnt wurde (EuropeAid 119453/C/SV/Multi);
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin habe für das Los 2, das die AKP-Staaten, Südafrika und Kuba umfasse, ein Angebot für einen am 26. Mai 2004 veröffentlichten (!) Dienstleistungsauftrag betreffend ein Überwachungssystem für die Durchführung von mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Projekten, Programmen und Maßnahmen der externen Zusammenarbeit eingereicht.

Die Kommission habe das Angebot durch Entscheidung vom 18. November 2004 mit der Begründung abgelehnt, dass es eine Diskrepanz zwischen dem finanziellen und dem technischen Angebot der Klägerin hinsichtlich der Anzahl der erforderlichen Manntage gebe. Mit Schreiben vom 30. November 2004 habe die Kommission ihre Entscheidung aufrechterhalten.

Die Klägerin trägt vor, dass die Entscheidung der Kommission auf einem Tatsachenirrtum beruhe, weil zwischen den beiden Teilen des Angebots der Gesellschaft keine derartige Diskrepanz bestehe.

Die Klägerin trägt weiter vor, dass sich die Kommission um Klärung der angeblichen Diskrepanz hätte bemühen müssen und dass sie, indem sie dies nicht getan habe, bevor sie das klägerische Angebot zurückgewiesen habe, eine unverhältnismäßige Maßnahme getroffen habe und nicht mit der gebührenden Sorgfalt vorgegangen sei, wodurch sie ihre Sorgfaltpflicht verletzt habe.

(!) ABl. S 102-081573.

Klage der Impala gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 3. Dezember 2004

(Rechtssache T-464/04)

(2005/C 6/91)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Impala, Brüssel (Belgien), hat am 3. Dezember 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind S. Crosby und J. Golding, Solicitors.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 2004 in der Sache COMP/M.3333 — Sony/BMG insgesamt für nichtig zu erklären;

- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie einen oder alle der folgenden Punkte betrifft:
 - gemeinsame Marktbeherrschung auf dem Markt für Lizenzen für Online-Musik;
 - Einzelmarktbeherrschung auf dem Markt für den Vertrieb von Online-Musik;
 - Koordinierung der jeweiligen Musikverlagsgeschäfte der Parteien;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin im Zusammenhang mit dieser Klage entstanden sind.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine internationale Vereinigung zur Förderung der allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder, die unabhängige Musikunternehmen sind. Sie beantragt die Nichtigerklärung der Entscheidung, mit der die Kommission den Zusammenschluss des weltweiten Tonträgergeschäfts der Bertelsmann AG und der Sony Corporation of America genehmigt hat.

Zur Begründung ihrer Klage macht sie geltend, dass die Kommission mit der Genehmigung des Zusammenschlusses

gegen Artikel 253 EG, Artikel 81 Absatz 1 EG, die Verordnung Nr. 4064/89 ⁽¹⁾ und ihre Ausführungsbestimmungen verstoßen sowie offensichtliche Beurteilungsfehler begangen habe,

- indem sie festgestellt habe, dass es vor dem Zusammenschluss auf dem Tonträgermarkt keine gemeinsame marktbeherrschende Stellung gegeben habe;
- indem sie festgestellt habe, dass der Zusammenschluss nicht eine vorhandene gemeinsame marktbeherrschende Stellung auf diesem Markt verstärkt habe;
- indem sie festgestellt habe, dass der Zusammenschluss keine gemeinsame marktbeherrschende Stellung auf dem Tonträgermarkt, auf dem Markt für Lizenzen für Online-Musik oder auf dem Markt für den Vertrieb von Online-Musik begründen werde;
- indem sie festgestellt habe, dass der Zusammenschluss nicht zu einer Koordinierung der jeweiligen Musikverlagsgeschäfte der Parteien führen werde.

⁽¹⁾ ABl. L 395, S. 1.